

**Faunistischer Fachbeitrag für die
Fläche des Bebauungsplangebietes
Bahnhofsvorplatz
in der Gemeinde Wendisch-Rietz
- Landkreis Oder-Spree -**



Berlin, November 2024

**Faunistischer Fachbeitrag für die
Fläche des Bebauungsplangebietes
Bahnhofsvorplatz
in der Gemeinde Wendisch-Rietz
- Landkreis Oder-Spree -**

Auftraggeber: AGU GOLDMANN
Landschaftsarchitektur
Kastanienallee 74 (II. Hof - II. QG - II.OG)
10435 Berlin

Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
@: jens@scharon.info

**Faunistischer Fachbeitrag für die Fläche des
Bebauungsplangebietes Bahnhofsvorplatz
in der Gemeinde Wendisch-Rietz - Landkreis Oder-Spree**

1.	Einleitung	5
2.	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes	5
3.	Erfassungsmethoden	8
4.	Abschichtung-Ausschlussverfahren	9
5.	Ergebnisse	10
5.1.	Fledermäuse <i>Chiroptera</i>	10
5.1.1.	Einleitung	10
5.1.2.	Quartierpotential	10
5.1.3.	Schutzmaßnahmen	10
5.2.	Brutvögel <i>Aves</i>	11
5.2.1.	Einleitung	11
5.2.2.	Artenspektrum	11
5.2.3.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	11
5.2.4.	Schutzmaßnahmen	12
5.3.	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	15
5.3.1.	Einleitung	15
5.3.2.	Nachweise	16
5.3.3.	Schutzmaßnahmen	16
5.4.	Lurche <i>Amphibia</i>	16
5.4.1.	Einleitung	16
5.4.2.	Nachweise	17
5.4.3.	Schutzmaßnahmen	17
5.5.	Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	17
6.	Literatur	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Begehungstage, Zeiten und Witterung im Untersuchungsgebiet	8
Tabelle 2:	Innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Grenzen des Plangebietes	6
Abb. 2:	Blick entlang der Hauptstraße	6
Abb. 3:	Im Osten verlaufende Bahntrasse	6
Abb. 4:	Kiefernforst entlang der B 246	7

Abb. 5:	Ehemaliges Bahngelände im Nordosten des B-Plangebietes	7
Abb. 6:	Gleisreste auf der Ruderalfläche	7
Abb. 7:	Versiegelte Flächen innerhalb der Ruderalfläche	7
Abb. 8:	Gewerbefläche an der Hauptstraße	7
Abb. 9:	Kiefernbestand an der Hauptstraße	7
Abb. 10:	Wassergefülltes Betonbecken innerhalb der Ruderalfläche	8
Abb. 11:	Blick auf den südöstlich gelegenen Teich	8
Abb. 12:	Darstellung der Brutvogelreviere	15
Abb. 13:	Teichmolch im Gewässer	17
Abb. 14:	Nachtkerze auf der Ruderalfläche	17
Anhang: Begriffsbestimmungen		21

**Faunistischer Fachbeitrag für die Fläche des
Bebauungsplangebietes Bahnhofsvorplatz
in der Gemeinde Wendisch-Rietz - Landkreis Oder-Spree**

1. Einleitung

Als Grundlage für die Planungen für die Fläche des Bebauungsplangebietes (B-Plangebiet) „Bahnhofsvorplatz“ in der Gemeinde Wendisch-Rietz (Landkreis Oder-Spree) erfolgten methodische Erfassungen der im Gebiet vorkommenden Fauna. Das betrifft eine Einschätzung des Plangebietes als Lebensraum für Brutvögel und Kriechtiere sowie weitere europarechtlich geschützte Arten.

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

2. Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

Das B-Plangebiet liegt nordwestlich des Bahnhofs Wendisch-Rietz. Im Westen wird es von der Hauptstraße (Abb. 2) und im Norden von der Bahntrasse begrenzt (Abb. 3). Im Süden verläuft die Grenze zwischen den vorhandenen Grundstücken und einem sich bis zur B 246 erstreckenden Kiefernforst, der im Unterstand einen dichten Bestand der Spätblühenden Traubenkirsche aufweist (Abb. 4). Die Begrenzung verläuft zur Bahntrasse über ein ehemaliges Bahngelände, das später, bis zur Aufgabe, als Freizeitpark genutzt wurden (Abb. 5). In diesem Areal sind Reste von Bahntrassen und versiegelte Flächen zu finden (Abb. 6 u. 7). Die Fläche weist sandige Böden auf, die mit Gras- und Krautfluren bewachsen ist. Vereinzelt wachsen lückig Gehölze, vor allem Kiefern auf (Abb. 3 u. 5). Die Grundstücke im Westen, an der Hauptstraße werden von der Feuerwehr und als Bootswerft genutzt (Abb. 8), an die nördlich ein kleiner Kiefernbestand angrenzt (Abb. 9). In dem sich nach Süden fortsetzenden ehemaligen Bahngelände sind u. a. ein sehr klares Wasser aufweisender Teich inmitten des sandigen Bodens n sowie ein mit Wasser gefülltes Betonbecken vorhanden (Abb. 10 u. 11).

Die Grenzen des Plangebietes sowie die umgebenden Flächen zeigt Abb. 1, Eindrücke der Flächen vermitteln die Abb. 2 bis 11.



Abb. 4: Kiefernforst entlang der B 246



Abb. 5: Ehemaliges Bahngelände im Nordosten des B-Plangebietes



Abb. 6: Gleisreste auf der Ruderalfläche



Abb. 7: Versiegelte Flächen innerhalb der Ruderalfläche



Abb. 8: Gewerbefläche an der Hauptstraße



Abb. 9: Kiefernbestand an der Hauptstraße



Abb. 10: Wassergefülltes Betonbecken innerhalb der Ruderalfläche



Abb. 11: Blick auf den südöstlich gelegenen Teich

3. Erfassungsmethoden

Zwischen dem 29. März und 10. August 2023 erfolgten 13 Kartierungen bzw. Begehungen an acht Tagen des Untersuchungsgebietes. Informationen zu den Begehungen zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Begehungstage, Zeiten und Witterung im Untersuchungsgebiet

Datum	Uhrzeit (Uhr)	Wetter	Erfassungen
29. März	07.50 bis 08.45	3°C, stark bewölkt, windstill	Brutvögel
18. April	09.00 bis 09.50	6°C, stark bewölkt, leichte Brise	Brutvögel
04. Mai	08.30 bis 09.35	8-11°C, sonnig, klar, leichte Brise	Brutvögel
	09.50 bis 11.25	17°C, dto.	Zauneidechse/Reptilien
31. Mai	16.20 bis 17.35	22°C, sonnig, Schleierwolken, windstill	Zauneidechse/Reptilien
	18.10 bis 18.55	21°C, dto.	Brutvögel
07. Juni	08.25 bis 09.40	20°C, stark bewölkt, windstill	Brutvögel
	11.15 bis 13.10	22°C, sonnig, bewölkt, windstill	Zauneidechse/Reptilien
29. Juni	15.25 bis 17.05	23°C, sonnig, bewölkt, leichte Brise	Zauneidechse/Reptilien
	17.15 bis 18.30	23°C, dto.	Brutvögel
17. Juli	08.05 bis 09.15	21-22°C, sonnig, leicht bewölkt, leichte Brise	Zauneidechse/Reptilien
	10.15 bis 11.25	25°C, dto.	
10. August	12.15 bis 14.20	22-24°C, sonnig, bewölkt-stark bewölkt, leichte Brise	Zauneidechse/Reptilien

Zur Einschätzung des Vorkommens des Quartierpotenzials für **Fledermäuse** wurden die vorhandenen Bäume innerhalb des Plangebietes vor der Belaubung des Unterholzes im März/April nach Baumhöhlen abgesucht. Während der Kartierungen der Brutvögel wurde u. a. auf bettelnde Jungvögel in Bruthöhlen sowie fütternde Altvögel von Arten der Höhlen- und Nischenbrüter geachtet (s. u.).

Die quantitative Erfassung der **Brutvögel** erfolgte während sechs Begehungen im Zeitraum vom 29. März bis 29. Juni in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2005)

beschriebene Methode der Revierkartierung (siehe Tabelle 1). Dazu wurden alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester in Tageskarten eingetragen. Nach Greifvogelhorste und Nestern von Krähenvögeln wurde vor der Belaubung der Gehölze des Plangebietes im April gesucht. Im Juli wurde auf Familienverbände spät brütender Arten, wie dem Neuntöter *Lanius collurio*, geachtet.

Aus den Angaben der Tageskarten wurden Artkarten erstellt und bei der Auswertung für die ausgewählten Vogelarten die Anzahl der Reviere entsprechend der methodischen Vorgaben und Standards ermittelt.

Die gezielte Suche nach **Reptilien**, vor allem der europarechtlich streng geschützten Zauneidechse *Lacerta agilis*, erfolgte während sechs Begehungen bei warmer (>18°C) und sonniger Witterung (siehe Tab. 1).

Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014). Die Nachsuchen erfolgten temperaturabhängig ab einer Mindesttemperatur von 18°C und keiner höheren als ca. 25°C Lufttemperatur.

Eingeschränkt wurde die Erfassung 2023 durch die umfangreichen Niederschläge zwischen März und Ende April und dem damit verbundenen schnellen und üppigen Aufwuchs der Vegetation und den Temperaturen, die lange eine Erfassung der Art nicht zuließ.

Die späten Termine im Juli/August dienten vor allem der Feststellung von Fortpflanzungsnachweisen durch die Beobachtung gerade geschlüpfter Jungtiere. Nachsuchen nach dem Schlupf der Jungtiere erhöhen die Nachweiswahrscheinlichkeit, vor allem bei Flächen mit einer geringen Bestandsgröße, deutlich.

Weiterhin wurde auf geeignete Lebensräume, Strukturen, Futterpflanzen, Spuren sowie Artnachweise geachtet, die ein Vorkommen weiterer europarechtlich streng geschützter Tierarten (Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) möglich erscheinen lassen (siehe Anhang).

4. Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter- bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen innerhalb der Grundstücksbrache ausgeschlossen werden:

- An Gewässer gebundene Arten (Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln). (Siehe Abschn. 5.3. – Angrenzende Fläche)
- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*, Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*. (Siehe Abschn. 5.3. – Angrenzende Fläche)

- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*)
- Xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie wegen des Fehlens geeigneter Altbäume (Alteichen, Laubbäume mit vermulmten Stellen).
- Innerhalb des Plangebietes wurde kein Hügel von staatenbildenden Waldameisen *Formica spec.* gefunden.

5. Ergebnisse

5.1. Fledermäuse *Chiroptera*

5.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

5.1.2. Quartierpotenzial

Ein verbindliches Fledermausquartier wurde nicht festgestellt. In den Altbäumen wurden keine Baumhöhlen gefunden. Während der Brutvogelkartierungen erfolgten Einzelnachweis der Höhlenbrüter Buntspecht *Dendrocopos major* sowie Tannenmeise *Periparus ater*. Vor allem durch die Anwesenheit des Buntspechts, der verbindlich in den umliegenden Forsten brütet, kann es jederzeit zur Anlage von Baumhöhlen kommen. Aus diesem Grund sollen die in Abschn. 5.1.3. beschriebenen Schutzmaßnahmen Berücksichtigung finden.

5.1.3. Schutzmaßnahmen

Die genaue Lage und Anzahl der zu fällenden Bäume ist nicht bekannt. Sobald diese eingemessen und markiert sind sollten alle zur Fällung vorgesehenen Bäume nochmals nach Baumhöhlen u. a. Quartierstrukturen abgesucht werden.

Im Falle des Nachweises eines oder mehrerer Quartiere ist eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der Naturschutzbehörde des Landkreises von den Verboten des § 44 BNatSchG zu stellen. Für zu beseitigende Quartiere sind Schutz- und Ersatzmaßnahmen notwendig, die ggf. zu Verzögerungen im Bauablauf führen

können. Notwendige Ersatzmaßnahmen können die Anbringung von Fledermausersatzquartieren (Fledermauskästen) an verbleibenden Bäumen sein. Vorrang vor allen Kompensationsmaßnahmen sollte der Erhalt des vorhandenen Quartiers bzw. generell von Altbäumen wegen deren langem Wiederherstellungszeitraum haben.

5.2. Brutvögel *Aves*

5.2.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

5.2.2. Artenspektrum

Im Ergebnis der Kartierungen wurden sieben Arten als Brutvögel innerhalb des B-Plangebietes festgestellt. Weitere Arten siedeln in den umliegenden Flächen und Forsten.

Eine Auflistung aller festgestellten Arten im Untersuchungskorridor und dem unmittelbaren Randbereich nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 2, die Lage der Reviere Abb. 12.

5.2.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Innerhalb des Planungsgebietes wurde keine streng geschützte, keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie keine in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs eingestufte Art nachgewiesen (RYSILAVY et al. 2019).

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen des Nestes geschützt.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden. Innerhalb des B-Plangebietes wurden mit den Arten Garten- und Hausrotschwanz zwei Vertreter dieser nistökologischen Gilde erfasst. Es kann

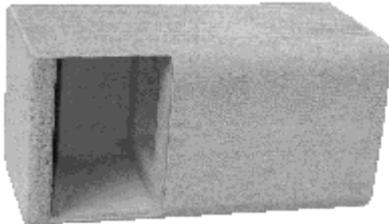
jederzeit durch Spechte zur Anlage weiterer Niststätten für Höhlenbrüter in Bäumen kommen (siehe Abschn. 5.1.3.).

5.2.4. Schutz- und Ersatzmaßnahmen

Gebietsbezogene Schutzmaßnahmen

Im Falle der Beseitigung der ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätten kann nachfolgende Ersatzniststätte an verbleibenden Altbäumen angebracht werden:

Ersatzniststätten für Halbhöhlenbrüter, wie **Haus-** und **Gartenrotschwanz**



Nistkasten 1 HE der Firma Schwegler für Halbhöhlenbrüter zum Einbau in die Fassade, mit und ohne Befestigungsbügel bestellbar

https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/fassaden-einbaukasten-1he/



Nisthöhle 2 HW der Firma Schwegler für Halbhöhlenbrüter zur Anbringung an Gebäudefassaden und Bäumen in Siedlungsgebieten

https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/halbhoehle-2hw/

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

„Es ist verboten...Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.

Tabelle 2: Brutvögel im Untersuchungsgebiet und angrenzender Flächen

	Arten		Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsh. Name	wiss. Name				§7 VRL	§44 Abs. 1 ¹⁾		Rote-Liste	
							geschützt	erlischt	BB	D
	Buntspecht	<i>Dendrocops major</i>	G	+1	Hö	§	2a	3		
	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Rs	+1	Ba	§	1	1		
	Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	G	-1	Hö	§	2a	3		
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Rs	+1	Hö	§	2a	3		
	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Rs	0	Bo	§	1	1		
1.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	+2	Bu	§	1	1		
	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Rs	-1	Hö/Ni	§	2a	3		
2.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	0	Bu	§	1	1		
	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Rs	-1	Ba	§	1	1		
	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Rs	+1	Bo	§	1	1		
3.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	-1	Ni	§	2a	3		
4.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1	0	Ni/Hö	§	1	1		
	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Rs	0	Ba	§	1	1		
5.	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	1	-1	Bu	§	1	1		
6.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	-2	Ba	§	1	1		
	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Rs	-2	Bu	§	1	1	V	
7.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	2	0	Bo	§	1	1		

Legende: Status/Reviere

2 - Brutvogel/ Anzahl der Reviere

G - Gast

Rs - Randsiedler (Brutvogel in unmittelbar angrenzenden Flächen)

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)

0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%

-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Nistökologie

Ba - Baumbrüter

Bu - Buschbrüter

Ni - Nischenbrüter

Bo - Bodenbrüter

Hö - Höhlenbrüter

Schutz § 7 BNatSchG

§ - besonders geschützte Art

§§ - streng geschützte Art

I - Art in Anhang I der EU-
Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Rote-Liste RYSLAVY et al. (2019 u. 2020)

BB - Brandenburg, D - Deutschland

3 - Art gefährdet

V - Art der Vorwarnliste
(siehe Anhang)

Lebensstättenchutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

3 = mit der Aufgabe des Reviers

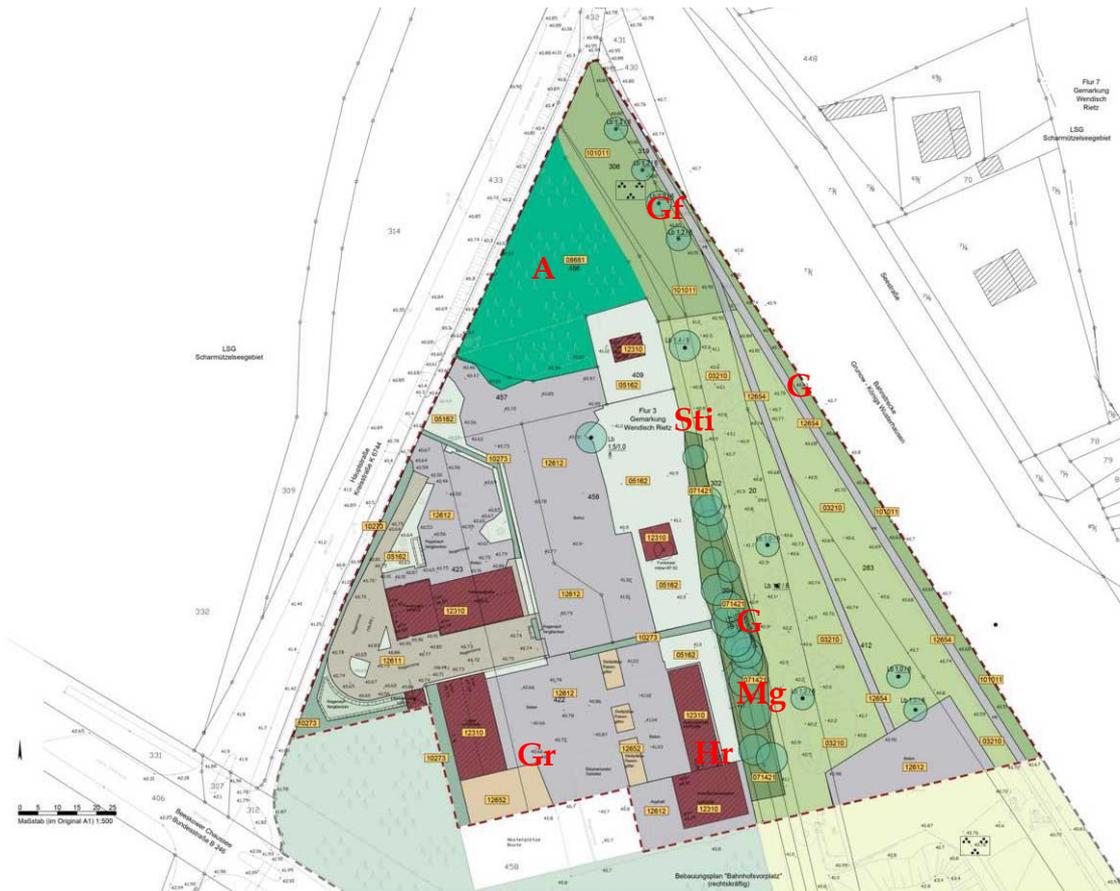


Abb. 12: Darstellung der Brutvogelreviere

A - Amsel	Gr - Gartenrotschwanz	Mg - Mönchsgrasmücke
G - Goldammer	Hr - Hausrotschwanz	Sti - Stieglitz
Gf - Grünfink		

5.3. Zauneidechse *Lacerta agilis*

5.3.1. Einleitung

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze. Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütterere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumsansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige

Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen Fläche bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Ackerflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

Die Gras- und Krautflur mit ihren halboffenen Vegetationsbeständen und kleinen Sandflächen im Osten und Süden des Plangebietes entsprechen dem Lebensraum der Art (Abb. 3, 5 bis 7). Begünstigt wird eine Besiedelung durch die Lage unmittelbar an einer von der Zauneidechse besiedelten Bahntrasse. Neben der Lebensraumfunktion sind Bahntrassen Verbund- und Austausch- sowie Ausbreitungskorridore der Art, die die Besiedelung neu entstandener Flächen bzw. den Verbund vorhandener Vorkommen ermöglichen. Bahntrassen sind wichtige Lebensräume sowie Verbundstrukturen im Rahmen des Biotopverbunds (KÜHNEL 2008).

5.3.2. Nachweise

Innerhalb der östlich und südlich angrenzenden Ruderalfläche (Bahnbrache) wurde ein größerer Bestand der europarechtlich streng geschützten (Art der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie) Zauneidechse *Lacerta agilis* nachgewiesen. Die Zauneidechse gehört in Brandenburg zu den gefährdeten Arten (SCHNEEWEIß et al. 2004).

5.3.3. Schutzmaßnahmen

Verbindliche Planungen für das B-Plangebiet sind nicht bekannt. Auf Grund der Verbreitung und des Schutzstatus der Zauneidechse ergeben sich Schutz- und Kompensationserfordernisse. Diese sollten abgestimmt werden, sobald Planungen für das Gebiet vorliegen. Dazu gehören:

- Die Berücksichtigung von (vernetzten) Flächen zum Erhalt der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes oder die Suche nach Kompensationsflächen außerhalb des Plangebietes. Hier kommt dem Verbund zur angrenzenden Bahntrasse eine hohe Bedeutung zu.
- Die strukturelle Aufwertung von Ersatzflächen.
- Die Erstellung eines Schutzkonzeptes in Abhängigkeit der Bebauung von Teilflächen, u. a. durch die Errichtung von Fang- bzw. Schutzzäunen und die Umsetzung von Tieren aus Eingriffsbereichen in Ersatzflächen.

5.4. Lurche *Amphibia*

5.4.1. Einleitung

Der Lebensraum der Lurche besteht aus verschiedenen Teillebensräumen. Neben dem Laichgewässer, als wichtiger Bestandteil für die Fortpflanzung werden Sommerlebensräume, die genügend Nahrung bieten und Winterquartiere benötigt. Viele

Arten zeigen saisonale Wanderungen, in deren Verlauf über lange Zeiträume größere Landschaftsräume durchquert werden. Es wird zwischen „laichplatztreuen“ Arten, die das Gewässer aufsuchen, in dem die Larvalentwicklung erfolgt, und „Laichplatzvagabunden“, ohne enge Bindung zu einem bestimmten Laichgewässer unterschieden. Zu den „laichplatztreuen Arten“ gehören die in Brandenburg häufigsten und verbreitetsten Arten, wie Teichfrosch *Pelophylax kl. esculentus* sowie Teichmolch *Lissotriton vulgaris*.

Amphibienlaichgewässer dürfen zumindest in Teilbereichen nicht zu schattig sein und müssen für die Zeit der Laich- und Larvenentwicklung Wasser führen.

5.4.2. Nachweise

In dem ca. 60 m südlich gelegenen Teich (Abgrabungsgewässer) wurden die beiden Amphibienarten Teichmolch *Lissotriton vulgaris* sowie Teichfrosch *Pelophylax esculentus* und deren Fortpflanzung nachgewiesen (Abb. 11). Beide Arten sind besonders geschützt, in Brandenburg in keine Gefährdungsstufe der Roten Liste eingestuft (SCHNEEWEIß et al. 2004).

5.4.3. Schutzmaßnahmen

Auf Grund der Entfernung zwischen dem B-Plangebiet und dem Gewässer werden z. Z. keine verbindlichen Schutzmaßnahmen gesehen.



Abb. 13: Teichmolch im Gewässer



Abb. 14: Nachtkerze auf der Ruderalfläche

5.5. Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*

Der Nachtkerzenschwärmer ist als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland streng geschützt. Er gilt in Deutschland nicht als gefährdet (RENNWALD et al. 2011), in Brandenburg steht er auf der Vorwarnliste (GELBRECHT et al. 2001).

Die Raupen dieses wärmeliebenden Nachtfalters entwickeln sich an verschiedenen Arten von Weidenröschen und Nachtkerzen. Die Nachtkerze wurde auf der Ruderalfläche, dem ehemaligen Bahngelände sowie entlang der Bahntrasse

nachgewiesen (Abb. 14). Von besonderer Bedeutung als Fraßpflanzen sind das Zottige Weidenröschen *Epilobium hirsutum*, die Gemeine Nachtkerze *Oenothera biennis* und das Schmalblättrige Weidenröschen *Epilobium angustifolium*. Die Raupen sind von Ende Juli bis Anfang August zu finden, die Verpuppung und Überwinterung erfolgt in der Erde.

Der Nachtkerzenschwärmer ist eine sehr mobile Art, deren Bestände stark schwanken. Nachweis gelingen an einem Fundort oft nur einmal oder erneut erst nach mehreren Jahren (RENNWALD 2005). Die Lebensdauer der Falter beträgt nur zwei bis drei Wochen. Im Gegensatz zu den meisten anderen Nachtfaltern fliegen sie nachts nicht ans Licht, sondern nur in der Dämmerung. Beobachtungen am Licht haben aber grundsätzlich den Nachteil, dass damit kein Bodenständigkeitsnachweis geführt werden kann. Viele Falterarten können große Strecken zurücklegen und werden auch in Lebensräumen angetroffen, in denen sie sich nicht fortpflanzen können.

Die Suche nach Fraßspuren und nach Raupen an den Nahrungspflanzen ist die wichtigste Nachweismethode. Die Pflanzen werden zuerst auf die typischen Fraßspuren untersucht. Erst wenn diese gefunden werden, wird nach Raupen und auch nach Kotballen gesucht. Bei erfolgreicher Nachsuche ist die Bodenständigkeit der Art im Gebiet bewiesen. Der geeignete Zeitraum für die Nachsuche reicht von der letzten Juni-Dekade bis zum Ende der zweiten Juli-Dekade (HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Im Untersuchungsgebiet kommt als mögliche Nahrungspflanze des Nachtkerzenschwärmers nur die Gemeine Nachtkerze vor. Es wurden die aufgewachsenen Pflanzen kontrolliert. **In keinem Fall wurden Fraßspuren gefunden.** Die Nachsuche nach Raupen war deshalb nicht erforderlich.

6. Literatur

- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Aus der Kommission „Artenliste der Vögel Deutschlands“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte Bd. 56, H 3: 171-203.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GELBRECHT, J., A. KORMANNSHAUS, B. KRÜGER, F. OCKRUCK, B. SCHULZE, F. THEIMER, P. WEISBACH, H. WOELKY, O. WOELKY & M. WOELKY (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Großschmetterlinge (Lepidoptera: „Macrolepidoptera“) von Berlin, Stand Dezember 2017. Märkische Entomologische Nachrichten, Sonderheft 7: 1 – 108
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022.
- HERRMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): 293-300.
- KÜHNEL, K.-D. (2008): Railway Tracks as Habitats for the Sand-Lizard, *Lacerta agilis*, in Urban Berlin, Germany. in MITCHEL, J. C., R. E. JUNG-BROWN & B. BARTHOLOMEW (Hrsg.): Urban Herpetology. Herpetological Conservation Number Three.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 23-71.
- RENNWALD, E. (2005): Schmetterlinge (Lepidoptera) - Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* (PALLAS, 1772). In: DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN,

- H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN & E. SCHROEDER (Bearb.), Methoden zur Erfassung von Arten der Anhang IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 202-209.
- RENNWALD, E., T. SOBCZYK & R. A. HOFMANN (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s. l.) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3, Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLow (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.
- RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 13 (4) Beilage.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg - Notwendigkeit - Stellenwert - Kriterien. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind.

Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

In der Vorwarnliste stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
+1	= Trend zwischen $+20\%$ und $+50\%$	+2	= Trend $> +50\%$
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend $> -50\%$

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.